



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 15. März 2021 Nr. 280/2021

Das Präsidium der Stiftung TiHo hat die nachstehende Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen am 02.03.2021 beschlossen.

Richtlinie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

1. Allgemeines

1.1 Lehraufträge dienen der Aufrechterhaltung und Profilbildung der Lehre an der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo), sofern Lehrende im Rahmen ihres Dienstverhältnisses nicht zur Verfügung stehen.

1.2 Gemäß § 34 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) kann das Präsidium befristete Lehraufträge erteilen. Die jeweils zuständige Studienkommission erstellt vor Beginn des Semesters eine Vorschlagsliste. Sie überprüft dabei die fachliche und didaktische Eignung der vorgeschlagenen Lehrbeauftragten. Das Präsidium übernimmt die Organisationsverantwortung für die Qualitätssicherung von Lehraufträgen.

1.3 Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der

Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen. Der Umfang und Inhalt insbesondere von Prüfungstätigkeiten richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung und sind vom Präsidium bzw. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre zu bestätigen.

Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an einer Hochschule erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 32 NHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen.

1.4 Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden. Für die Titellehre ist kein Lehrauftrag zu erteilen.

2. Rechtsverhältnis

2.1 Der Lehrauftrag wird selbstständig wahrgenommen. Durch ihn wird kein Dienstverhältnis begründet. Lehrbeauftragte sind fachlich nicht weisungsgebunden.

2.2 Das Lehrbeauftragtenverhältnis wird durch die schriftliche Erteilung des Lehrauftrags und Annahme durch die Lehrbeauftragte oder den Lehrbeauftragten begründet. Es besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag

erteilt ist. Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

2.3 Die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) über die unparteiische Amtsführung (§ 61 NBG), die Schweigepflicht (§ 68 NBG), die Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 78 NBG), die Haftung (§ 68 NBG) und den Ersatz von Sachschäden (§ 96 NBG) sowie über die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten entsprechend (§ 34 Abs. 2 NHG).

2.4 Die für hauptamtlich Lehrende geltenden Vorgaben bezüglich Lehrevaluationen und Beschwerdemanagement (Ombudswesen) finden auch für Lehrbeauftragte entsprechend Anwendung. Die Teilnahme an hochschuldidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen steht im Einzelfall nach Präsidiumsbeschluss auch Lehrbeauftragten offen.

3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und didaktische Eignung besitzt; diese ist in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen.

4. Besondere Regelungen für die Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Universität

4.1 In Weiterbildungsstudiengängen und in berufs begleitenden Studiengängen können gemäß § 34 Abs. 3 NHG nebenberufliche Lehraufträge erteilt werden. Sie können nach vergütet werden, soweit die durch den Studiengang erzielten Einnahmen die zusätzlichen Kosten des Lehrauftrages übersteigen.

4.2 Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) können nach §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 1 NHG Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung durch die Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit in allen Lehrangeboten der Hochschule übertragen werden. Die zeitliche Inanspruchnahme durch Lehraufträge soll nicht mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit betragen (§ 31 Abs. 2 NHG). Arbeitsaufgaben der nichtselbständigen Lehre sowie der

sonstigen zur Aufgabenerfüllung der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben gemäß §§ 31 Abs. 1, 32 Abs. 1 NHG sind Bestandteil des tariflichen Arbeitsvertrages und bleiben hiervon unberührt.

4.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und des Verwaltungsdienstes können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Lehraufträge erteilt werden. Die Regelungen unter 4.2 gelten sinngemäß.

5. Erteilung der Lehraufträge

5.1 Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt. Zur Wahrnehmung der Lehraufgaben von längerfristig abwesenden (z.B. beurlaubten) hauptberuflichen Lehrpersonen können Lehraufträge auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, ob und in welcher Höhe er vergütet wird und ob und bis zu welcher Höhe Reisekosten erstattet werden.

5.2 Lehrveranstaltungen im Rahmen von Lehraufträgen werden grundsätzlich erst begonnen, wenn der Lehrauftrag erteilt wurde.

5.3 Lehraufträge können verlängert werden. Unterbrechungen von jeweils bis zu einem Semester sind unschädlich.

5.4 Ändert sich der Gegenstand eines Lehrauftrages, so ist der bestehende Lehrauftrag zu beenden und die Erteilung eines neuen Lehrauftrags erforderlich.

5.5 Das Präsidium kann einen Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen. Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl dem Präsidium mitzuteilen. Die zuständige Studienkommission nimmt nach Unterrichtung durch das Präsidium zur Frage des Widerrufs Stellung.

6. Vergütung

6.1 Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.

6.2 Lehraufträge werden nach geleisteten Lehrstunden (45 Minuten) vergütet. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Lehrstunden werden nur dann vergütet, wenn sie aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Lehrstunden, die aus einem Mangel an Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.

6.3 Für den Lehrauftrag wird ein Pauschalhonorar je Lehrstunde gezahlt. Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (vgl. 1.3) abgegolten.

6.4 Die Vergütung für Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des Höheren Dienstes kann bis zu 22 € und für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors bis zu 37 € je Lehrstunde betragen. Hat der Lehrauftrag eine besondere Bedeutung oder ist er mit einer besonderen Belastung verbunden, kann der oder dem Lehrbeauftragten eine Lehrstundenvergütung von bis zu 52 € gezahlt werden. In anderen besonders gelagerten Einzelfällen kann ebenfalls eine höhere Vergütung gezahlt werden. In gebühren- und entgeltfinanzierten Studiengängen kann die Höhe der Vergütung in begründeten Fällen durch Beschluss des Präsidiums gesondert festgesetzt werden.

6.5 Auf Lehraufträge, die sich anders als in Lehrstunden darstellen (z. B. Lehrvideo) finden die Regelungen unter 6.3 und 6.4 analog Anwendung.

7. Zahlung- und Abrechnung

7.1 Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Ende der Tätigkeit, spätestens aber zum Semesterende berechnet und ausgezahlt. Die oder der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende ihrer oder seiner Tätigkeit, spätestens zum Semesterende, dienstlich unter Angabe der ausgefallenen und nicht nachgehol-

ten Einzelstunden zu erklären, wie viele Einzelstunden sie oder er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat.

7.2 Die Lehrauftragsvergütung wird grundsätzlich in einer Summe zum Semesterende ausgezahlt. Lehrbeauftragte, denen ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wird, können Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten, wenn wegen des Umfangs des Lehrauftrags oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung angezeigt wird. Als Abschlag wird pro Monat jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte Einzelstunden ist zurückzuzahlen. Die Endabrechnung erfolgt am Semesterende nach Eingang der Erklärung gemäß 7.1. Eine etwaige Zahlung von Abschlägen für das Folgesemester wird regelmäßig erst dann aufgenommen, wenn die dienstlichen Erklärungen der oder des Lehrbeauftragten für das beendete Semester vorliegen

7.3 Für Lehraufträge, die widerrufen worden sind, weil in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren, kann für die Vorbereitung des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung, höchstens zweier Einzelstunden, gezahlt werden.

7.4 Vergütungszahlungen erfolgen durch das Präsidium und die hierzu ermächtigten zentralen Einrichtungen.

7.5 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten unterliegt als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung wird von der oder dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommenssteuererklärung angegeben.

8. Erstattung von Auslagen (Reisekosten)

Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die am Ort der Hochschule weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Reisekosten) entsprechend Nds. ReisekostG i.V.m. NBG vereinbart werden. Die bei der Erteilung des Lehrauftrags zugesagte Reisekostenerstattung erfolgt direkt durch die Reisekostenstelle. Einkommenssteuerrechtlich gilt das unter 7.5 stehende.

9. Gastvorträge im Rahmen der Lehre

Gastvorträge im Rahmen der Lehre sind Einzelveranstaltungen mit individueller Thematik oder Kolloquien, d.h. eine Reihe von Veranstaltungen im Rahmen eines Themenkreises. Sie können zur Ergänzung bzw. Vertiefung des Lehrangebotes vergeben werden. Die Vergabe von Gastvorträgen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Angehörige der TiHo ist grundsätzlich nicht möglich. Den Gastvortragenden kann ein Honorar (i.d.R. bis zu 200 Euro) gezahlt werden. Die Zahlung eines höheren Honorars kann nur aus triftigem Grund erfolgen und ist gesondert zu begründen. Wenn die Mittelgeber dies vorsehen, können hierfür auch Drittmittel genutzt werden. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach Punkt 8.

Über den Gastvortrag ist ein Vertrag nach dem Muster in Anlage 1 zu schließen.

10. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und gilt erstmals für die für das Sommersemester 2021 zu erteilenden Lehraufträge.

Hannover, 15. März 2021

Der Präsident
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif

Muster

Vertrag über einen Gastvortrag im Rahmen der Lehre

zwischen der
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover
vertreten durch den Präsidenten
für ihre/ihr (Einrichtung)

- TiHo -

und
Vorname, Name, Titel
Anschrift

- Gastvortragende(r) -

§ 1 Vertragsgegenstand

Die TiHo beauftragt einen Gastvortrag
(GV) zum Thema

.....
zu halten.

Die Veranstaltung findet statt wie folgt:

Datum:

Zeit:

Ort:

Der GV hat keinen Bezug zum Lehrplan / erfolgt im Kontext des Lehrplans der Hochschule und ist in den Lehrplan integriert / bezieht sich inhaltlich auf Teile des Lehrplans.

(Hinweis: Unterscheidung relevant wegen Umsatzbesteuerung.)

Der Gastvortragende ist verpflichtet, den GV höchstpersönlich zu halten.

Die oder der Gastvortragende hält des GV in eigener Verantwortung. Dabei hat sie/er die Interessen der TiHo zu berücksichtigen. Sie/er unterliegt keinem Weisungs- oder Direktionsrecht der TiHo. Vorgaben der TiHo sind jedoch insoweit zu beachten, als dass sie die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

§ 2 Honorar

Die/der Gastvortragende erhält für die Tätigkeit nach § 1 ein Honorar in Höhe von €

Dieser Betrag enthält die ggf. anfallende Umsatzsteuer sowie alle Aufwendungen der/des Gastvortragenden. **ODER** Zusätzlich zu diesem Betrag wird die TiHo die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt in Deutschland abführen, sofern der GV nicht als Unterrichtstätigkeit i.S.d. § 4 Nr. 21 b) bb) UStG von der Umsatzsteuer befreit ist.

(Hinweis: Reisekosten können maximal in Höhe der entsprechenden Kosten für Beschäftigte berücksichtigt werden.)

(Hinweis: § 4 Nr. 21 b) bb) UStG normiert die Umsatzsteuerbefreiung bei unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrenden an Hochschulen.)

Die mit dem GV zusammenhängenden sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Angelegenheiten hat die/der Gastvortragende selbst zu regeln. Sämtliche steuerrechtliche (Zahlungs-) Verpflichtungen gehen im Übrigen zu Lasten der/des Gastvortragenden.

§ 3 Haftung

Die/der Gastvortragende haftet für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie/er ist selbst für die Beachtung und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen betreffend des Aufenthalts in Hannover bzw. der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Visa- und Meldebestimmungen) verantwortlich.

Die/der Gastvortragende ist für den Abschluss von (Pflicht-) Versicherung selbst verantwortlich. Eine Absicherung über die TiHo ist nicht gewährleistet.

